

# VERFAHRENSVERMERKE:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat gem. § 2 Abs. 1 BBauG | 23.01.78                |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BBauG                  | 16.06.78                |
| 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 5 BBauG                             | 16.03.78                |
| 4. Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 1 und 2 BBauG   | 18.07.78                |
| 5. Auslegungsbeschuß durch den Gemeinderat   | 31.07.78                |
| 6. Öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG   | von 23.09. bis 25.09.78 |
| 7. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 a Abs. 6 BBauG                      | 02.08.78                |
| 8. Behandlung der Bedenken und Anregungen durch den Gemeinderat gem. § 2 a Abs. 6 BBauG          | 09.10.78                |
| 9. Vorlage an das Landratsamt gem. § 2 a Abs. 6 und § 11 BBauG                                   | 06.11.78                |
| 10. Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung durch den Gemeinderat gem. § 10 BBauG     | 09.10.78                |
| 11. Entscheidung des Landratsamtes über die Genehmigung gem. § 11 BBauG                          | 03.01.80                |
| 12. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG                                   | 19.01.80                |
| 13. Bestätigung der Rechtskraft gem. § 12 BBauG  | 29.01.80                |

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Staatliches Landratsamt Tuttingen .....



Genehmigt  
aufgrund § 11 BBauG

Tuttingen, den 3. Jan. 1980  
Landratsamt

*[Handwritten signature in blue ink]*



BAUAMT  
GEMEINDE

SPAICHINGEN  
SPAICHINGEN

OBJEKT

BEBAUUNGSPLAN

MASSTAB GEZ. AM ÄND. AM  
1 : 500 19.6.1978  
Kästle

GES. *[Handwritten signature]*  
AMTSLEITER

# ZEICHEN ERKLÄRUNG

WA

II

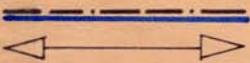
I

04

08

○

Λ28-38°



Allgem. Wohngebiet S u. BauRVO

Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

offene Bauweise

Dachneigung

Baugrenze

Richtrichtung

Garage (Flächenempfehlung)  
Kennziffer = Gebäudezugehörigkeit

Reservegarage

geplante Bepflanzung (Pflanzempfehlung)

Stellplatz (vor der Garage)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Von jeglicher Bebauung freizuhalten Fläche (Sichtfläche)  
Bepflanzung max. 0,90 m

Leitungsrecht (Ver- und Entsorgung)

Fahrbahn mit zwei Gehwegen

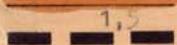
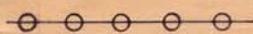
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

GA

R



ST



## FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
	BAUWEISE
DACHNEIGUNG	

# TEXT

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG "LÄNGELENWEG OST" WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

## 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (1) BBauG)

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- a) Im Plangebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO vorgeschrieben.
- b) Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall zulassen.

### 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- a) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt der Planeinschrieb.
- b) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen ausgewiesen.
- c) Die im Plan eingeschriebenen Grundflächenzahlen sind Höchstwerte.
- d) Die im Plan eingeschriebenen Geschossflächenzahlen sind Höchstwerte.

### 1.3 BAUWEISE

- a) Als einzuhaltende Bauweise ist offene Bauweise vorgeschrieben.
- b) Die Firstrichtung ist im Plan eingeschrieben.
- c) Bei ausgewiesenen Garagenflächen können Garagen auch wahlweise im Hauptbaukörper als Ein- oder Anbau unter dem Hauptdach und außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

### 1.4 NEBENANLAGEN

- a) Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise zulassen, wenn für diese eine architektonische gute Anbaulösung an die Garage oder das Hauptgebäude angeboten werden kann. Pergolen sind außerhalb der Baugrenzen sowie freistehend zulässig. Mauern und Mauer-scheiben im Zusammenhang mit Pergolen sind nur mit einem Mindestgrenzabstand von 3,00 m zulässig.
- b) Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO kann die Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde ausnahmsweise zulassen.

## 2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 69 und § 111 LBO)

### 2.1 DACHFORM HAUPTGEBÄUDE

- a) Als Dachform sind Satteldächer und auf 1-geschossigen Gebäuden versetzte Pultdächer zulässig. Pultdachflächen müssen mit den Firstpunkten in einer Ebene aneinanderstoßen und dürfen höchstens um die Hälfte der Hauslänge gegeneinander versetzt sein.
- b) Dachaufbauten sind unzulässig. Innerhalb einer Dachfläche ist kein Wechsel der Dachneigung zulässig.
- c) Anbauten dürfen im Rahmen der zulässigen Dachneigung abgewälzt werden.

2.2 DACHNEIGUNG HAUPTGEBÄUDE wird durch den Planeinschrieb festgelegt.

### 2.3 DACHEINDECKUNG

Dacheindeckung auf Hauptgebäuden rostbraun bis anthrazit, auf Nebengebäuden nicht leuchtend weiss oder eternitfarbig.

2.4 KRIESTÖCKE sind nicht zulässig.

### 2.5 WINKELBAUTEN

Bei Winkelbauten sind folgende Forderungen einzuhalten:

- a) Die Breite B des Anbaus darf höchstens  $\frac{2}{5}$  der Breite b des baukörpers betragen.
- b) Die Länge L (oder  $L_1 + L_2$ ) muß mindestens  $\frac{2}{5}$  der Länge des Hauptbaukörpers betragen.

2.6

FREISTEHENDE NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN

Freistehende Nebengebäude und Garagen sind in massiver Bauweise auszuführen und mit einem Flachdach von  $0 - 3^\circ$  Dachneigung zu versehen. Aneinandergebaute Nebengebäude und Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind material- und formgleich zu gestalten. Die Stellplatzvorflächen bei aneinandergebauten Grenzgaragen dürfen nicht durch Zäune oder andere Abtrennungen geteilt werden.

2.7

ERDVERKABELUNG

Freileitungen sind nicht zugelassen. Starkstrom-, Licht-, Antennen- und Fernmeldeleitungen sind im Plangebiet unterirdisch zu verlegen.

2.8.

EINFRIEDIGUNGEN

Als Einfriedigung sind im Plangebiet nur zugelassen:

- Frei wachsende oder geschnittene Hecken bis 1,00 m Höhe.
- Knotengitternetze aus verzinktem Draht an dunklen Pfosten bis 0,90 m Höhe mit Büschen und Hecken eingepflanzt.
- Holzäune aus zwei dunkel imprägnierten, horizontal laufenden Brettern, an dunkel imprägnierten Pfosten bis 0,90 m Höhe.
- Scherengitterzäune bis 0,90 m Höhe.

Freistehende Mauern sind nur in Ausnahmefällen zulässig und grundsätzlich genehmigungspflichtig.

2.9

HAUSTÜRWINDFANGE

Haustürwindfänge, die über den Gebäudeumriss hinausragen, nicht in Verbindung mit einem Nebengebäude errichtet werden und nicht unter dem Hauptdach liegen, sind unzulässig.

2.10

ABGRABUNGEN UND ANFÜLLUNGEN

Abgrabungen und Anfüllungen sind nur in Ausnahmefällen bis max. 0,50 m zulässig. Sinngemäss sind Lichtgrabentiefen bis max. 0,50 m zulässig. Lichtgrabenböschungen sind zu bepflanzen und zu begrünen.

2.11

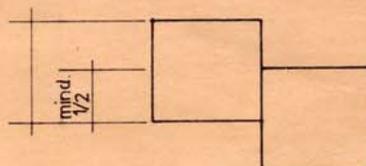
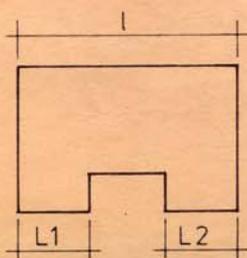
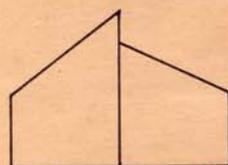
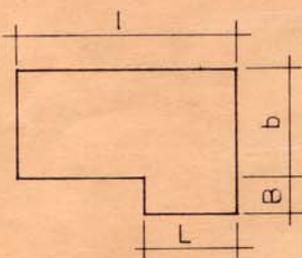
ANTENNEN

Außenantennen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind unzulässig. Es besteht Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantennenanlage.

2.12

OBERIRDISCHE BEHÄLTER

Das Aufstellen oberirdischer Behälter für Öl oder Gas ist unzulässig



ZU 25

ZU 21

# Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Längelenweg-Ost"

Auf Grund § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1978 (BGBl. I. S. 2256) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763), des § 111 der Landesbauordnung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) wird folgende

## S a t z u n g

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Längelenweg-Ost" erlassen:

### § 1

#### Bestandteile

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar

1. Begründung vom 25. Juli 1978
2. Lageplan vom 19.6.1978 einschl. Bebauungsplanvorschriften

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 2, in der seine Grenzen eingetragen sind.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

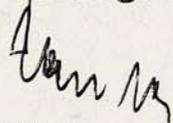
Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

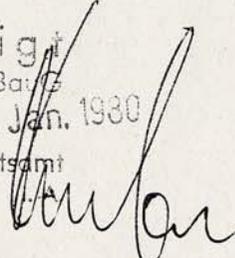
### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 9.10.1978

  
Teufel  
Bürgermeister

Genehmigt  
aufgrund § 11 BBauG  
Tuttlingen, den 3. Jan. 1980  
Landratsamt  


Bebauungsplan "Längelenweg-Ost" in Spaichingen

Begründung nach § 9 (8) BBauG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Um den Nachfragen nach zentrumsnahen Bauplätzen entgegenzukommen, hat der Gemeinderat am 23.1.1978 eine Überplanung der städtischen Grundstücksfläche "Längelenweg-Ost" beschlossen.

Die Planung ist in ihrer baulichen Nutzung den heutigen Bedürfnissen angepaßt und weist entlang der Robert-Koch-Straße drei 2-geschossige, sonst 1-geschossige Bebauung mit Satteldächern aus.

2. Einfügung in die Bauleitplanung und Rechtsverhältnisse

Im Flächennutzungsplanentwurf ist dieses Gebiet zur Wohnbebauung vorgesehen. Das Plangebiet war bis jetzt ohne rechtsverbindliche Festsetzungen als Freifläche für den Gemeinbedarf im Bebauungsplan Längelenweg integriert. Da Gemeinbedarfsflächen in diesem Bereich nicht mehr benötigt werden, wird für das Plangebiet entsprechend der Flächennutzung eine Wohnbebauung vorgesehen.

Das Gebiet wird begrenzt durch den Längelenweg im Westen, die Robert-Koch-Straße im Norden und von der Bahnlinie (EB 2/1) im Südosten. Zwischen der Bahnlinie und dem Baugebiet ist eine Freifläche für den möglichen Ausbau einer Straße mit Lärmschutzwall als Neuanbindung der Westtangente Richtung Kreuzung Robert-Koch-Straße - Talstraße vorgesehen.

3. Bestand

Das Plangebiet ist unbebaut. Die Fläche des Geltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Stadt Spaichingen. Das Gebiet wird parzelliert und soll privaten Bauherren zur Verfügung gestellt werden. Ein bodenrechtliches Verfahren zur Planverwirklichung wird nicht erforderlich. Das Plangebiet ist annähernd eben und weist geeignete Baugrundverhältnisse auf.

4. Erschließung

a) Allgemein

Längelenweg und Robert-Koch-Straße sind ausgebaut wobei der Gehweg entlang des Längelenweges noch zu erstellen ist. Die Zahl der geplanten Ausfahrten auf die fertiggestellten Straßen wurde so weit wie möglich reduziert.

Für 14 notwendige Garagen bzw. Stellplätze wurden 4 Ausfahrten geplant.

b) Fahrverkehr

Die vorhandene Verkehrserschließung ist ausreichend bemessen.

c) Ruhender Verkehr

Flächen für den ruhenden Verkehr werden abseits der Erschließungsanlage als Garagen bzw. Stellplätze auf den Baugrundstücken ausgewiesen.

d) Innere Erschließung

Da zur möglichen, später zu bauenden Straße entlang der Bahnlinie keine Zufahrten vorgesehen sind, werden die Gebäude Längelenweg 3,5 und 7 mit einem 3,0 m breiten Stichweg erschlossen.

e) Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie ist gewährleistet.

Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist gesichert, da der Anschluß an ein öffentliches Kanalisationssystem mit Anschluß an die Kläranlage gegeben ist.

Die Ver- und Entsorgung werden durch die Stadt (bzw. EVS usw.) durchgeführt.

5. Bauliche Eingliederung in den Baubestand

Das Baugebiet ordnet sich sinnvoll in den Bestand ein. Entlang der Robert-Koch-Straße wurde die dort vorhandene 2-geschossige Bebauung fortgesetzt, da diese auch gegenüber dem Kindergarten zu keiner Beeinträchtigung führt. Die restliche 1-geschossige Bebauung nimmt auf den Baubestand des Längelenweges bezüglich der Belichtung und der Aussicht weitmöglichst Rücksicht.

Die ausgewiesenen freistehenden Einzelgebäude entsprechen den derzeitigen Wünschen der Bauinteressenten.

6. Erschließung

Zur Verwirklichung der Gesamterschließung sind nur noch geringe Kosten erforderlich.

Wohnwege	17 000.-	DM
Entsorgung	66 000.-	DM
Wasser + Gas	30 000.-	DM
Beleuchtung	7 000.-	DM
	<hr/>	
	120 000.-	DM

Die Kosten hierfür sind im Haushaltsplan 1978 eingestellt

7. Verfahren zur Planaufstellung

- |   |    |           |
|---|----|-----------|
| 1. Vorberatung(im TA)   |    | 16.1.1978 |
| 2. Aufstellungsbeschluß (im GÄ)                                 |    | 23.1.1978 |
| 3. Beteiligung der Träger<br>öffentlicher Belange § 2 (5) BBauG | ab | 16.3.1978 |
| 4. Bürgerbeteiligung § 2a BBauG                                 |    | 18.7.1978 |
| 5. Auslegungsbeschluß (wird gefaßt)                             |    | 31.7.1978 |

Spaichingen, den 25. Juli 1978

*Ku*

Teufel

Vorlage für den Gemeinderat Nr. 72/83

13.7.83

Lampen vs. 04  
1. Änderung

Betr.: Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen wegen Einführung der Traufgesimsregelung

hier: Satzungsbeschluß

Vorgang: Beratung im Technischen Ausschuß am 21.3.1983

### 1. Sachverhalt

Die Verwaltung wurde aus der Mitte des Gemeinderates beauftragt, zu überprüfen, ob die in den neueren Bebauungsplänen enthaltene Traufgesimsregelung auch in anderen Baugebieten eingeführt werden kann.

Die Traufgesimsregelung ist in den Bebauungsplänen Schwampenbühl, Gänsäcker I und II, Taläcker I und II, Wangen, Kirchwiesen I und II, Lützelesch und Rohrentalstraße eingeführt. Sie hat sich bis heute bewährt. Planer und Bauherr haben mehr Planungsfreiheit und mehr Möglichkeiten zur Ausnutzung des über dem letzten Vollgeschoss liegenden Dachraumes. Um diese Möglichkeiten weiter zu eröffnen und um hierzu eine einheitliche Regelung zu erreichen, wird vorgeschlagen, diese Traufgesimsregelung auch in die untenstehenden Bebauungspläne einzuführen und entgegenstehende Vorschriften in den Bebauungsplänen aufzuheben.

### 2. Stellungnahme der Verwaltung

Um die materiellen Voraussetzungen für die vereinfachte Änderung zu erfüllen, wurde das Beabsichtigte am 02.04.83 in den Tageszeitungen bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken bis 13.04.83 vorgebracht werden können. Anregungen und Bedenken gingen daraufhin nicht ein.

### 3. Beschlußvorschlag

Es wird beantragt zu beschliessen:

Aufgrund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Abs. 1 BBauG vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256, sowie § 4 Abs. 1 der GO von Baden-Württ. i.d.F. vom 22.12.1975, Ges.Bl. S. 1) wird folgende Änderung der Bebauungspläne Grund, Semmelweisstraße, Längelen, Längelenweg-Ost, Lachstraße, Raine I ausser Ackermannstraße, Bulzen III, Lehmgrube II, Primstraße, Primstraße II, Heubergbahndamm, Ried-Hochsteig, Bubsheimer Straße, Scheibenbühl, Griessen, Lache I, Lache II und Gunninger Straße, Raine II als

S a t z u n g

gem. § 13 BBauG beschlossen.

1. Auf Wohnhäusern mit Satteldächern (Giebeldächer) gilt beim Einbau von Kniestöcken folgende Traufgesimsregelung
  - a) Die Traufgesimshöhe (Unterkante vorgehängte Rinne bzw. Verschalung bei eingebauter Rinne) darf höchstens 2,80 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.
  - b) Die Oberkante des Traufgesimses (Gesimsverkleidung) darf höchstens 3,20 m über der festgesetzten EG-Rohfußbodenhöhe liegen.
  - c) Bei mehrgeschossigen Häusern wird die Höhe nach a) und b) sinngemäß von Oberkante Rohfußboden des letzten Vollgeschosses mit senkrechten Außenwänden festgesetzt.
  - d) Ausnahmen von a, b, und c können bis zu 1/3 der Trauflänge zugelassen werden. Über höherliegenden Traufen sind keine Dachaufbauten zulässig.
2. Entgegenstehende Regelungen über Traufgesimsregelung und Kniestöcke in den einzelnen Bebauungsplänen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

am 11

*Handwritten signature*

Teufel

*Handwritten initials*

*Längenweg-Ort*  
*St. K. Müller*  
*10. Änderung*

Vorlage für den Gemeinderat Nr. 81/92  
für die Sitzung am 14.09.1992

Vereinfachte Änderung verschiedener Bebauungspläne  
für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen  
sowie Geräte- und Geschirrhütten

Vorgang: Beratung im Technischen Ausschuss am 20.01.92  
und Gemeinderat am 16.03.92 (Vorlage 30/92)

I. Sachverhalt

Auf Grund entsprechender Empfehlung des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, das formelle Verfahren zur vereinfachten Änderung verschiedener Bebauungspläne für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen sowie Geräte- und Geschirrhütten durchzuführen (siehe III.)

II. Stellungnahme der Verwaltung

Um die materiellen Voraussetzungen für die vereinfachte Änderung nach § 13 BaUGB zu erfüllen, wurde das Beabsichtigte am 03.09.92 in den Tageszeitungen bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, daß Einwendungen bis zum 08.09.1992 vorgebracht werden können. Hierauf sind keinerlei Anregungen oder Bedenken vorgetragen worden.

III. Beschlußvorschlag

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) wird in den nachstehend aufgeführten Bebauungsplänen folgende Regelung für die Zulässigkeit und Gestaltung von Pergolen sowie Geräte- und Geschirrhütten als

S A T Z U N G

gemäß § 13 Baugesetzbuch beschlossen:

§ 1

Pergolen sind nur zulässig, wenn folgende Höchstwerte eingehalten werden:

Grundfläche 20 m<sup>2</sup>, Gesamthöhe 2,80 m; Abstände zu Grundstücksgrenzen 2,50 m.

Deckung waagrechte Holzbalken, Abdeckung nur mit transparentem Material. Eine Pergolaseite darf auf 3/4 der Pergolahöhe mit einer Wandscheibe geschlossen werden.

§ 2

Geräte- und Geschirrhütten. Zusätzlich zu einer Pergola ist je Baugrundstück eine Nebenanlage mit Ausnahme von Kleintierställen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO allgemein und auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nicht zulässig sind Nebenanlagen im Vorgartenbereich. Als Vorgarten gilt derjenige Teil des Grundstücks zwischen dem Gebäude und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Nebenanlagen dürfen einen umbauten Raum von max. 30 m<sup>3</sup> aufweisen und müssen einen annähernd quadratischen Grundriß haben. Die Nebenanlagen sind mit Satteldach auszuführen; das Dach ist in Material und Farbe wie das Hauptgebäude einzudecken (Gewächshäuser ausgenommen). Die Firsthöhe darf max. 3,00 m, die Traufhöhe soll ca. 2,00 m betragen. Diese Vorgaben gelten auch für genehmigungsfreie Nebenanlagen (bis 20 m<sup>3</sup> umbauten Raumes).

Hinweis:

Mit Nebenanlagen ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 2,50 m einzuhalten. Bei der Ermittlung des umbauten Raumes sind offene Überdachungen im Anschluß an geschlossene Gebäude mitzurechnen.

§ 3

Bebauungspläne

1. Lützelesch I	(3. Änderung)	StR. Merkt
2. Lützelesch II	(1. Änderung)	BM Teufel, StRe. Dreher, Dr. Aicher
3. Primstraße I	(1. Änderung)	StR. Schuhmacher
4. Heubergbahndamm	(1. Änderung)	StR. Wenzler
5. Ried-Hochsteig	(5. Änderung)	StRe. Wenzler, Dr. Aicher
6. Rohrentalstraße	(2. Änderung)	StR. Bolsinger
7. Bubsheimer Straße	(1. Änderung)	StR. Thurn
8. Scheibenbühl I	(2. Änderung)	
9. Scheibenbühl II	(1. Änderung)	
10. Griessen	(1. Änderung)	StR. Wenzler, Weißer
11. Schwampenbühl I	(6. Änderung)	BM Teufel, StRe. Wenzler, Klein, Mey
2. Hofener Öschle I	(1. Änderung)	
3. Hofener Öschle II	(2. Änderung)	StRe. Knapp, Thurn
4. Bulzen I/Teilbereich Martin-Luther-Straße	(5. Änderung)	BM Teufel, StRe. Honer, Weißer, Riedmiller, Dreher
5. Robert-Koch-/ Alleenstraße	(1. Änderung)	StRe. Schuhmacher, Germann
6. Taläcker I	(2. Änderung)	StR. Eyrich
7. Taläcker II	(3. Änderung)	BM Teufel, StR. Dr. Aicher
8. Gansäcker I	(4. Änderung)	StR. Klein
9. Gansäcker II	(2. Änderung)	StR. Riedmiller
10. Lache I	(2. Änderung)	
11. Lache II	(4. Änderung)	StR. Wenzler
2. Raine I	(4. Änderung)	StRe. Germann, Mey

Befangenheit:

- |                     |               |                       |
|---------------------|---------------|-----------------------|
| 3. Raine II         | (3. Änderung) | EM Teufel, StR. Honer |
| 4. Längelen         | (6. Änderung) | StRe. Dreher, Honer   |
| 5. Längelenweg-Ost  | (1. Änderung) |                       |
| 6. Dellinger Weg    | (1. Änderung) |                       |
| 7. Wangen I         | (4. Änderung) | StR. Schuhmacher      |
| 8. Lehmgrube II     | (2. Änderung) |                       |
| 9. Gunninger Straße | (2. Änderung) | StR. Mey              |

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

*Teufel*  
Teufel

*U.S.*  
*W. S.*